

RS UVS Steiermark 1997/07/25 30.11-25/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.07.1997

Rechtssatz

Die Verpflichtung des § 36 Abs 7 BauV, wonach im Aufenthaltsraum eine Einrichtung zum Wärmen und Kühlen von Speisen zur Verfügung stehen muß, setzt voraus, daß nach § 36 Abs 1 BauV ein solcher Aufenthaltsraum tatsächlich zur Verfügung gestellt werden muß. Diese gesetzliche Verpflichtung bestand bei der Beschäftigung von fünf Arbeitnehmern auf der Baustelle nicht. Wird daher bei dieser Beschäftigung ein Aufenthaltsraum freiwillig zur Verfügung gestellt, muß er keine Einrichtung zum Wärmen und Kühlen von Speisen aufweisen. In diesem Fall genügt es, wenn den Arbeitnehmern weitere Einrichtungen im Sinne des § 37 BauV zur Verfügung stehen, die keine Einrichtungen zum Wärmen und Kühlen von Speisen vorsehen müssen.

Schlagworte

Baustelle Aufenthaltsraum Wärme kühlen speisen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at